

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

- Allgemeine Informationen -

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Hiernach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden.

Zuständig für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist

- 1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamts hat und dort überwiegend tätig ist,
- 2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk mehrerer Jugendämter des Landes oder auf Landesebene tätig ist und
- 3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in allen übrigen Fällen (z. B. Anerkennung auf Bundesebene).

Voraussetzungen:

Der Träger der freien Jugendhilfe muss

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig sein,
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese bundesgesetzlichen Voraussetzungen regeln, dass u. a. juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine) dann anerkannt werden können, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII wahrnehmen (§ 75 Abs.1 Nr.1 SGB VIII).

Dies setzt voraus, dass sich die Träger nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten beschränken dürfen, sondern dass sie die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben müssen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs.1 Nr.2 SGB VIII) ist – obwohl damit grundsätzlich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird – durchaus dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Weitere wesentliche Voraussetzungen sind die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs.1 Nr.3 SGB VIII).

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers können z. B. folgende Kriterien beitragen:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder, Teilnehmer bzw. Leistungsempfänger
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern/dem Landesjugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse

Der Träger muss aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.

Vom Träger wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt (§ 75 Abs.1 Nr.4 SGB VIII).

Wenn sich der Träger sowohl nach seiner Satzung als auch nach seinem tatsächlichen Wirken einem umfassenden Erziehungsauftrag verpflichtet hat, d.h. junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, ist dies in der Regel als Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bewerten.

Erforderliche Unterlagen

Die oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen und die Beurteilungskriterien sind Grundlage für die Prüfung eines Antrages auf Anerkennung.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag in der Regel beizufügen:

- · Sitz der Geschäftsstelle
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes
- Satzung und Geschäftsordnung des Trägers
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- ein Sachbericht über die Tätigkeit/die Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (soweit vorhanden)
- ein Auszug aus dem Vereinsregister (ggf. Handelsregister)